

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

In Deutschland gibt es immer mehr Straftäter im Maßregelvollzug

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 15.03.2023 - Drs. 19/911
an die Staatskanzlei übersandt am 16.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 17.04.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

In allen Bundesländern ist der Maßregelvollzug - auf die Behandlung suchtkranker Straftäter spezialisierte Fachkliniken - überbelegt. Das ist das Ergebnis einer Umfrage der Deutschen Presse-Agentur. Weil die Straftaten mit Drogen- oder Alkoholmissbrauch zusammenhängen, werden Straftäter vermehrt in solche Entziehungsanstalten eingewiesen. In den letzten Jahren sind die Zuweisungszahlen deutlich gestiegen. Die Presse berichtet von rund 1 250 Betten im Maßregelvollzug in Niedersachsen sowie von einer Überbelegung mit 1 300 Straftätern im Februar 2023.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der sechste Titel des Strafgesetzbuchs (StGB) befasst sich in den §§ 61 bis 72 mit Maßregeln der Besserung und Sicherung. In den §§ 63 bis 67 h werden die freiheitsentziehenden Maßregeln geregelt. Dabei unterscheidet das StGB zwischen insgesamt drei freiheitsentziehenden Maßregeln.

Hierbei handelt es sich um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB).

Während die Unterbringungen in der Sicherungsverwahrung in Einrichtungen des Justizvollzugs vollzogen werden, werden die Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt in forensischen Fachkliniken bzw. forensischen Fachabteilungen vollzogen.

1. Wie hoch ist der Anteil der Urteile (in Prozent), die zu einer Unterbringung im niedersächsischen Maßregelvollzug führen?

Bei 0,46 % der abgeurteilten Frauen und Männer (einschließlich Jugendliche und Heranwachsende) wurde eine Maßregel nach § 63 StGB oder nach § 64 StGB angeordnet.

2. Wie haben sich die Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

In den letzten zehn Jahren bewegte sich der Anteil der angeordneten Maßregeln nach § 63 StGB oder § 64 StGB in Relation zur Gesamtzahl der abgeurteilten Frauen und Männer (einschließlich Jugendliche und Heranwachsende) zwischen 0,35 % und 0,47 % pro Jahr.

3. Wie haben sich die Planbetten im Maßregelvollzug im gleichen Zeitraum entwickelt?

Ende 2022 verfügten die niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen über insgesamt 1 249 gewidmete Planbetten. Im Jahr 2012 betrug die Anzahl der Planbetten 1 113.

Es wurden also in diesem Zeitraum 136 neue Planbetten geschaffen. Dies entspricht einem Zuwachs von 12,22 %.

4. Wie ist der niedersächsische Maßregelvollzug personell ausgestattet?

Grundlage für die personelle Ausstattung des Maßregelvollzugs sind die Personalbemessungsziffern, die im Rahmen der Privatisierung der niedersächsischen Landeskrankenhäuser sowie der damit verbundenen Beleihung von privaten Trägern mit der Durchführung des Maßregelvollzugs im Jahr 2007 festgelegt worden sind.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

5. Wie hat sich die personelle Ausstattung im Maßregelvollzug in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die personelle Ausstattung im Maßregelvollzug hat sich entsprechend der Ist-Belegung der Maßregelvollzugseinrichtungen auf Grundlage der festgelegten Personalbemessungsziffern entwickelt.

6. Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf für Betten im Maßregelvollzug für die nächsten fünf Jahre ein?

Sowohl die Entscheidung über die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB wie auch die Entscheidung über die Beendigung dieser Maßregeln liegt in der alleinigen Zuständigkeit von verfassungsmäßig unabhängigen Richterinnen und Richtern.

Da die Landesregierung auf richterliche Entscheidungen keinen Einfluss nehmen kann, ist eine Bedarfs einschätzung nur sehr schwierig durchzuführen.

Aufgrund der Belegungsentwicklung in den zurückliegenden Jahren geht die Landesregierung jedoch aktuell auch weiterhin von einem hohen Bedarf an Betten für den Maßregelvollzug aus.

7. Gibt es vonseiten der Landesregierung ein Konzept für eine mittel- und langfristige Bedarfsdeckung an Betten im Maßregelvollzug?

Die Landesregierung strebt an, die Anzahl der Betten im Maßregelvollzug auf mindestens 1 400 zu erhöhen.

8. Beinhaltet das Konzept gegebenenfalls auch eine personelle Anpassung? Wie sieht diese aus?

Aktuell ist nicht geplant, die derzeit gültigen Personalbemessungsziffern zu verändern.

Die Landesregierung behält jedoch die Entwicklung im Maßregelvollzug im Auge, um gegebenenfalls kurzfristig durch geeignete Maßnahmen Anpassungen vornehmen zu können.

9. Geht die Landesregierung zukünftig von einem höheren Bedarf im Hochsicherheitsbereich aus?

Der sogenannte Hochsicherheitsbereich ist ein Bestandteil des Maßregelvollzugs, der über eine höhere personelle Ausstattung und zusätzliche bauliche Sicherungseinrichtungen gegenüber den weiterführenden Behandlungsbereichen verfügt.

Das Behandlungskonzept des Maßregelvollzugs sieht jedoch nicht vor, dass einzelne Straftäterinnen und Straftäter langfristig oder gar dauerhaft in diesem Bereich untergebracht werden.

Eine Änderung des Behandlungskonzeptes ist zurzeit nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

10. Wie viele Betten sind mittel- und langfristig im Hochsicherheitsbereich nach Ansicht der Landesregierung notwendig?

Gegenwärtig verfügt das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) über insgesamt 185 Betten im sogenannten Hochsicherheitsbereich.

Auf Grundlage der aktuell gewidmeten Planbetten hält die Landesregierung diese Zahl für ausreichend.

Vor dem Hintergrund der geplanten Erhöhung der Bettenzahl im Maßregelvollzug prüft die Landesregierung jedoch, ob auch eine Erhöhung der Bettenzahl im sogenannten Hochsicherheitsbereich notwendig sein wird.

11. Hat die Landesregierung Kenntnis über die aktuelle Personalsituation im Hochsicherheitsbereich?

Auch die personelle Ausstattung im sogenannten Hochsicherheitsbereich erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Personalbemessungsziffern unter Berücksichtigung der tatsächlichen Belegung.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

12. Ist die Personalsituation nach Einschätzung der Landesregierung bedarfsgerecht?

Grundsätzlich ja, die Problematik des Fachkräftemangels und/oder der demographische Wandel sind jedoch auch im Maßregelvollzug spürbar.

13. Wenn die Antwort „nein“ lautet: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung vorgesehen, um die Personalsituation zu verbessern?

Entfällt.

14. Wie schätzt die Landesregierung die zukünftigen Personalbedarfe im Hochsicherheitsbereich ein?

Die Landesregierung steht in engem Kontakt mit den Maßregelvollzugseinrichtungen, um Entwicklungen im Maßregelvollzug zeitnah zu erkennen, zu bewerten und gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zu veranlassen.

Dies schließt auch die Frage der Anpassung zukünftiger Personalbedarfe aller Bereiche des Maßregelvollzugs mit ein.